

Beitragsordnung

des Vereins Kaitzbachkastanie e.V.

§1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 5 Abs. 6 und § 7 der Satzung in der Fassung vom 21.10.2020.

§2 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§3 Beschlüsse

1. Vereinsmitglieder zahlen für jedes Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag. Siehe §5 Abs.6 und §7 der Vereinssatzung.
2. Für die Festsetzung des Grundbeitrages wird unterschieden zwischen:
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die die Räumlichkeiten des Vereins oder vom Verein organisierten Veranstaltungen verwalten, organisieren und planen (§4 Abs. 6a Vereinssatzung) und
 - b. Fördernden Mitgliedern die Projekte und Veranstaltungen im und durch den Verein durch finanzielle Unterstützung ermöglichen (§4 Abs. 6b Vereinssatzung) aber keinerlei Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen haben.

§4 Beiträge

1. Beiträge von Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern unterscheiden sich wie folgt:

<i>Mitgliedsform</i>	<i>Beitragshöhe</i>	<i>Aufnahmegebühr</i>
<i>Ordentliche Mitglieder</i>	Entscheiden sich im Mitgliedsantrag für eine Beitragsstufe nach §4 Abs. 2 und zahlen den jeweiligen Betrag nach §5.	Zahlung des Jahresbeitrages
<i>Fördermitglieder</i>	zahlen einen Wunschbetrag, den sie auf dem Mitgliedsbeitrag angeben und der mindestens 60Euro/Jahr betragen muss.	Zahlung des Jahresbeitrages

2. Die Beitragsstufen für ordentliche Mitglieder sind wie folgt gestaffelt:

<i>Nummer</i>	<i>Name</i>	<i>Betrag [€/Jahr]</i>
1	Solidarbeitrag	120
2	Normalbeitrag	12
3	Sozialbeitrag	1

3. Normalbeiträge und Sozialbeiträge können auch durch eine nicht-monetäre, gleichwertige Leistung für den Verein erbracht werden.
4. Ordentliche Mitglieder können ihre Beitragsstufe, durch eine Mitteilung an die Kassiererinnen bzw. Kassierer, bis zum letzten Tag des vorherigen Kalenderjahres ändern lassen. Eine nachträgliche Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 15. Januar des Kalenderjahres ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
2. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Mitgliedsbeiträge in bar bei den jeweiligen Kassiererinnen bzw. Kassierern zu bezahlen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassiererin schriftlich anzuzeigen.
4. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
5. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
6. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug erteilen Mitglieder durch Angabe ihrer Bankverbindung im Mitgliedsantrag.

§6 Vereinskonto

Bankverbindung:

Kontoinhaberin	Kaitzbachkastanie e.V.
Kreditinstitut	GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN	DE54430609671116051000
BIC	GENODEM1GLS